

Baden, 26. April 2021

Der Stadtrat an den Einwohnerrat

**Postulat Corinne Schmidlin und Mitunterzeichnende vom 27. März 2019 betreffend Nach-
tabschaltung der Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und Schaufenster- und Reklame-
beleuchtungen; Einführung der SIA Norm 491 (12/19); Antrag auf Kenntnisnahme vom
Bericht und Abschreibung**

Antrag:

Das Postulat Corinne Schmidlin und Mitunterzeichnende betreffend Nachtschaltung der Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen; Einführung der SIA Norm 491 (12/19) sei nach Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts als erledigt abzuschreiben.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Postulat

Mit dem Postulat vom 27. März 2019 beantragen Corinne Schmidlin und Mitunterzeichnende, dass der Stadtrat eine Nachtschaltung der Beleuchtung der öffentlichen Gebäude und der Schaufenster und Reklamebeleuchtungen zwischen 22 und 6 Uhr sowie die verbindliche Einführung der SIA Norm 491 "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» im Rahmen der BNO-Revision prüfe. Der Einwohnerrat hat das Postulat im August 2019 überwiesen.

Das Postulat beinhaltet zwei verschiedene Forderungen, welche im nachfolgenden Bericht getrennt behandelt werden:

Die Abschaltung der privaten Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen sowie die verbindliche Einführung der SIA Norm 491 in der Bau- und Nutzungsordnung wird im Zusammenhang mit der aktuell gestarteten Revision der Allgemeinen Nutzungsplanung als Thema aufgenommen und geprüft.

Die Nachtschaltung der Beleuchtung der öffentlichen Gebäude richtet sich direkt an die öffentliche Hand als Eigentümerin und kann ohne Änderung der gesetzlichen Grundlage geprüft und umgesetzt werden.

2 Bericht zum Postulat

2.1 Grundsätzliches

Das Thema Kunstlicht und dessen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt ist sowohl in Fachkreisen als auch bei der Bevölkerung aktuell. Die Forderung nach einer Reduktion der Beleuchtung wird von allen Verwaltungsabteilungen sowie dem Stadtrat grundsätzlich geteilt.

Verkürzte Schaltzeiten bei der öffentlichen Beleuchtung sowie bei Reklamen und Schaufenstern führen zu einem tieferen Energieverbrauch. Die Anliegen des Postulats unterstützen deshalb verschiedene Teilziele des Energiekonzepts 2017 – 2026 (KER 631.100): U11 "Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs der Stadtverwaltung" und U8 "Effizienzsteigerung Elektrizität Gewerbe/Industrie / Dienstleistungen".

Aus ökologischer Sicht ist eine Reduktion der nächtlichen Beleuchtung ebenfalls zu begrüßen. Lichtverschmutzung führt nachweislich zu einem Rückgang der Biodiversität. Die einen Lebewesen werden vom Licht angezogen, andere fliehen davor. Die Konkurrenz und die Räuber-Beute-Beziehungen verändern sich, das Ökosystem wird darum durch Kunstlicht insgesamt negativ beeinträchtigt.

Art und Umfang der Reduktion muss allerdings unter Abwägung aller Interessen (Standortmarketing, Ökologie, Sicherheit) und in Absprache mit allen Beteiligten sorgfältig ausgehandelt werden. Eine qualitative Aufwertung der Beleuchtung (Komfort, Behaglichkeit, Sicherheitsempfinden, Lichtatmosphäre) kann dabei durchaus mit einer Verminderung der unerwünschten Lichtemissionen und einer Erhöhung der Energieeffizienz in Einklang gebracht werden.

2.2 Nachabschaltung der Schaufenster und Reklamebeleuchtungen sowie die Einführung der SIA Norm 491 in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

2.2.1 Aktuelle Rechtliche Grundlagen

Das Thema Lichtemissionen ist in der BNO (KER 700.100) sowie im Reklamereglement (700.105) eigentümergebunden geregelt. § 78 BNO hält fest, dass Aussenbeleuchtungen, die nicht der öffentlichen Sicherheit dienen, sparsam und gezielt einzusetzen sind (Abs. 1). Fassaden von Bauten und Anlagen dürfen grundsätzlich nicht angestrahlt werden, wobei der Stadtrat für öffentliche Bauten mit Repräsentationscharakter Ausnahmen gewähren kann (Abs. 2). Ebenso kann er Einschränkungen der Lichtquellen, insbesondere bei Werbeeinrichtungen und Schaufenstern, anordnen und Betriebszeiten einschränken (Abs. 1).

Im Reklamereglement ist diese Einschränkung konkretisiert: beleuchtete Reklamen sind zwischen 24.00 und 06.00 Uhr auszuschalten. Zudem wird in Reklamebewilligungen standardmäßig die Auflage verfügt, dass "die Lichtstärke so einzustellen (ist), dass die Umgebung nicht beeinträchtigt wird".

Weiter ist im Polizeireglement vom 1. Januar 2016 (KER 200.100) in §11 festgehalten, dass der Einsatz von sogenannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern und ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen verboten ist.

2.2.2 Prüfung im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Im Prozess der Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden sämtliche Paragraphen der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung auf deren Aktualität und heutige Angemessenheit überprüft. Das Thema Lichtemissionen ist deshalb bereits im Revisionskatalog aufgenommen und Anpas-

sungen/ Ergänzungen werden überprüft. Die Art und Weise der Anpassungen wird in einem breit angelegten Partizipations- und Vernehmlassungsprozess mit allen Beteiligten und Betroffenen ausgehandelt werden.

2.3 Beleuchtung öffentlicher Gebäude

2.3.1 Aktuelle Beleuchtungssituation

Die Anstrahlbeleuchtung der öffentlichen Gebäude wird heute im Auftrag der Abteilung Immobilien über die Regionalwerke AG Baden (RWB AG) sichergestellt. Der Unterhalt (Leuchtmitteleratz, kleine Reparaturen) und der Stromverbrauch wird über die Strassenbeleuchtung (Abteilung Tiefbau) abgerechnet. Grössere Anpassungen, wie beispielsweise neue Leuchtkörper oder Umrüstungen auf neue Technologien, sind durch die Einwohnergemeinde gesondert zu budgetieren und zu finanzieren.

Aktuell werden fünf öffentliche Gebäude beleuchtet:

- Schlossruine Stein
- Stadthaus
- Stadtturm
- Katholische Kirche
- Landvogteischloss

Die Beleuchtung wird beim Eindunkeln zusammen mit der Strassenbeleuchtung eingeschaltet und Sonntag bis Donnerstag um 23.30 Uhr, Freitag und Samstag um 01.00 Uhr ausgeschaltet. Für die Ruine Stein gelten zusätzlich folgende speziellen Beleuchtungszeiten: Montag: St. Niklauskapelle und Turm; Dienstag bis Donnerstag und Sonntag: ca. die Hälfte der Ruine; Freitag und Samstag: volle Beleuchtung. Am 6. Dezember wird nur die St. Niklauskapelle beleuchtet.

2.3.2 Anpassung der Beleuchtungszeiten

Die Anzahl und Auswahl der beleuchteten Objekte soll beibehalten werden, da diese einen wichtigen Beitrag zur Identität und Attraktivität der Stadt Baden leisten. Zudem trägt die Anstrahlbeleuchtung zum Sicherheitsempfinden bei. Aufgrund der erwiesenen, negativen Auswirkungen auf die Biodiversität und aus energetischen Überlegungen soll die Beleuchtung aber wie folgt reduziert werden:

- Stadtturm, Stadthaus, katholische Kirche und Landvogteischloss: Abschaltung Montag bis Sonntag um 22.00 Uhr
- Schlossruine Stein: Abschaltung Montag bis Sonntag um 23.00 Uhr.
- Während des Betriebs der Weihnachtsbeleuchtung gelten die bisherigen Beleuchtungszeiten: Sonntag - Donnerstag bis 23:30 Uhr, Freitag/Samstag bis 01:00 Uhr. Für besondere Anlässe (z. B. Badenfahrt) kann der Stadtrat die Leuchtzeiten ausnahmsweise temporär anpassen.

Damit wird die Anstrahlbeleuchtung möglichst einheitlich geregelt. Die Schlossruine kann dank der längeren Beleuchtung ihrer Bedeutung als Identifikationsobjekt und Wahrzeichen von Baden gerecht werden.

Die Umsetzung der angepassten Beleuchtungszeiten wird mit Ausnahme der Schlossruine per sofort erfolgen. Bei der Schlossruine sorgt die heutige, ineffiziente Anstrahlbeleuchtung gleichzeitig dafür, dass eine Grundbeleuchtung des Areals vorhanden ist. Damit wird ein gewisses Sicherheitsempfinden gewährleistet und Vandalenakten und Littering wenigstens teilweise vorgebeugt. Bevor die Schaltzeiten verkürzt werden, muss im Zuge der technischen Erneuerung der Beleuchtung (s. Kap. 2.3.4) gleichzeitig eine Lösung für eine leichte, gleichmässige Grundbeleuchtung ohne dunkle Ecken erarbeitet werden. Dies wird voraussichtlich frühestens 2022 realisiert werden.

2.3.3 Technische Erneuerung der Anstrahlbeleuchtung

Unabhängig vom Postulat hatte die RWB AG der Einwohnergemeinde bereits vorgeschlagen, die Erneuerung der zwanzigjährigen Anstrahlbeleuchtungen anzugehen und Optimierungsmassnahmen zu evaluieren. Mit einer Erneuerung könnte Energie gespart und die Lichtverschmutzung durch exaktere Lichtlenkung verringert werden. Vertiefte technische und finanzielle Abklärungen sind im Gang, bzw. konkrete Projekte bereits geplant. Im Jahr 2021 werden die Beleuchtungen des Stadtturms und der Katholischen Kirche ersetzt. Ab 2022 sollen auch die Schlossruine, das Stadthaus und das Landvogteischloss eine erneuerte Beleuchtung erhalten. Die Projektleitung liegt bei der RWB AG im Auftrag der EWG, die Erarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit allen Anspruchsgruppen (Standortmarketing, Stadtökologie, Denkmalpflege Kanton, Energiekoordinator und weiteren).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass auch bezüglich der Aussenbeleuchtungen der städtischen Sportanlagen der Handlungsbedarf erkannt ist. Bereits kurz vor der Umsetzung ist der Ersatz der Beleuchtung im Stadion Esp. Die neuen LED-Scheinwerfer werden im Sommer 2021 ersetzt. Die neue Beleuchtung wird nicht nur substanziell Betriebskosten einsparen, sondern auch die Beeinträchtigung der Natur durch Lichtverschmutzung und Streulicht verbessern.

3 Kostenfolgen der geplanten Massnahmen

Die Überprüfung der Vorschriften in der Bau- und Nutzungsordnung erfolgt im Rahmen der Revision der Allgemeinen Nutzungsplanung und ist in deren Kredit enthalten.

Durch die verkürzten Schaltzeiten und die technisch erneuerten Leuchtmittel kann in Zukunft mit verringerten Energiekosten für die Anstrahlbeleuchtung gerechnet werden. Die Umsetzung der technischen Erneuerung der Anlagen wird als separates Projekt über die Investitionsplanung abgewickelt.

* * * * *

Beilage:

- Postulat Corinne Schmidlin und Mitunterzeichnende vom 27. März 2019 betreffend Nachtschaltung der Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen; Einführung der SIA Norm 491 (12/19)